



Geschäftsordnung Wiener Sport-Club Sektion Fußball

§1 Allg. Bestimmungen

(1) Dieser Geschäftsordnung gehen die Statuten des Wiener Sport-Club vor. Die Geschäftsordnung der Fußballsektion ist daher nur insoweit wirksam, als sie zu den jeweils in Kraft befindlichen Statuten des Wiener Sport-Club nicht im Widerspruch steht.

(2) Soweit ein für den Betrieb der Fußballsektion maßgebliches Thema in dieser Geschäftsordnung nicht geregelt sein sollte, ist jene Regelung der Satzungen des Wiener Sport-Club heranzuziehen, die nach ihrem Zweck und Gegenstand auf den Betrieb der Fußballsektion analog angewendet werden kann.

§2 Zweck der Sektion

(1) Die Sektion bezweckt im Allgemeinen die Förderung des Fußballsports in Hernals, im Speziellen den Betrieb, die Organisation und die Veranstaltung fußballsportlicher Wettkämpfe und verschiedener Events.

(2) Der Verein ist sich der integrativen Kraft des Fußballs bewusst, und fördert jene aktiv. Dazu bekennt sich die Sektion auch zu den Grundsätzen des Zehn-Punkte-Plans der UEFA zur Bekämpfung des Rassismus im Fußball. Die Sektion und ihre Mitglieder verpflichten sich, jeglichem diskriminierenden Verhalten im Stadion und im Club entschieden entgegenzutreten, das Zusammenleben unterschiedlicher sozialer und kultureller Gruppen im Verein zu fördern, und die Zusammenarbeit mit Organisationen, die Diskriminierung im Fußball in jeder Form entgegenwirken, zu unterstützen.

§3 Mitglieder

(1) Mitglieder der Fußballsektion können alle Mitglieder des Wiener Sport-Club durch an die Sektionsleitung mittels Mail, Brief oder per Formular gerichtete Erklärung werden.

(2) Auf die gleiche Weise wird der Austritt aus der Fußballsektion erklärt.

(3) Über die Aufnahme der Mitglieder wird auf Antrag des Mitgliedwerbers durch die Sektionsleitung und die Sektionsvertretung entschieden. Dieser kann Anträge zur Mitgliedschaft ohne Angabe von Gründen ablehnen.

(4) Die Angehörigkeit zu einer oder mehreren anderen Sektionen des Wiener Sport-Club verhindert nicht die Mitgliedschaft zur Fußballsektion.

(5) Das Stimmrecht in den Sektionsversammlungen kommt einem Sektionsmitglied dann zu, wenn es zum selben Zeitpunkt in der Mitgliederversammlung des Wiener Sport-Club stimmberechtigt wäre.



§4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins bestehen aus den ordentlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern, fördernden Mitgliedern und Jugendmitgliedern.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die keine fördernden Mitglieder oder Jugendmitglieder sind. Sie besitzen das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (3) Sektionsmitglieder sind ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder, fördernde Mitglieder oder Jugendmitglieder, die auf ihren Antrag zusätzlich in einer bestimmten Sektion als Sektionsmitglieder aufgenommen werden.
- (4) Die Ehrenmitgliedschaft kann an Mitglieder verliehen werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder besitzen als Mitglieder des Vereins das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, ausgenommen sie haben zum Zeitpunkt der betreffenden Mitgliederversammlung noch nicht das 16. Lebensjahr vollendet.
- (5) Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die zur Erreichung des Vereinszwecks durch regelmäßige finanzielle Zuwendungen beitragen und denen auf ihren Antrag die Stellung eines fördernden Mitglieds zuerkannt wird.
- (6) Jugendmitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und denen auf Grund eines von ihnen selbst oder – soweit dies gesetzlich erforderlich ist – von einem für sie rechtlich Vertretungsbefugten gestellten Antrags die Stellung eines Jugendmitglieds zuerkannt wird. Dieselben Formvorschriften gelten auch für den Antrag von Jugendmitgliedern auf Aufnahme als Sektionsmitglieder. Jugendmitgliedern kommt mit dem vollendeten 16. Lebensjahr das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu. Jugendmitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahrs zu ordentlichen Mitgliedern.

§5 Die Organe der Fußballsektion

- (1) Die Sektion besteht aus ihren Mitgliedern, einer Sektionsleitung und einer Sektionsvertretung.
- (2) Die Sektionsleitung besteht aus einem/einer SektionsleiterIn, bis zu zwei SektionsleiterIn StellvertreterInnen (sollten zwei gewählt werden, dann wird es eine/n erste/n SektionsleiterIn StellvertreterIn und einen zweiten SektionsleiterIn StellvertreterIn geben) und einem/einer FinanzreferentenIn.
- (3) Die Sektionsvertretung setzt sich aus einem/einer FinanzreferentenIn StellvertreterIn, einem/einer SchriftführerIn, sowie einem/einer SchriftführerIn StellvertreterIn. Vorsitz der Sektionsvertretung hat die Sektionsleitung. Weiters besteht die Sektionsvertretung aus einem/einer NachwuchsvertreterIn, einem/einer VertreterIn der WSC Frauen Teams und einem/einer VertreterIn des Kuratoriums welche von der Sektionsleitung und der Sektionsvertretung in die Sektionsvertretung kooptiert werden. Ferner können die Anhängervereinigung und die FreundInnen der Friedhofstribüne jeweils ein Mitglied in die Sektionsvertretung koopieren.



§6 Die Aufgaben der Organe

(1) Dem/Der SektionsleiterIn obliegt die Vertretung der Fußballsektion gegenüber Präsidium und Vorstand des Wiener Sport-Club sowie auch die Vertretung der Fußballsektion nach außen, sofern dies nicht in den Statuten des Wiener Sport-Club anders geregelt ist. Ihm/Ihr obliegt gemeinsam mit dem/der FinanzreferentenIn und dem/der SektionsleiterIn StellvertreterIn die Sektionsleitung, alle die Fußballsektion betreffenden Entscheidungen, die nicht durch die Statuten des Wiener Sport-Club oder durch diese Geschäftsordnung anderen Organen zugewiesen sind.

(2) Der/Die SektionsleiterIn-StellvertreterIn nimmt die Aufgaben des/der SektionsleitersIn im Falle dessen Verhinderung oder Handlungsunfähigkeit wahr.

(3) Dem/Der FinanzreferentIn obliegt die Überwachung und Dokumentation der finanziellen Gebarung der Sektion(einschließlich der Sektion zugehörigen Gesellschaften), sowie die Vereinnahmung von der Fußballsektion zufließenden Geldern, die Buchung aller Einnahmen und Ausgaben sowie die Erstellung der laufenden Rechnungswerke, insbesondere der Jahresabschlüsse der Fußballsektion. Alle Ausgaben der Sektion, zu der diese selbstständig ermächtigt ist, bedürfen des Zusammenwirkens von SektionsleiterIn und FinanzreferentIn durch gemeinsame Abwicklung bzw. Zeichnung. Jedenfalls ist bei allen Ausgaben stets das „Vier Augen“-Prinzip zu wahren ist. Bei Innehaben der Funktionen (des/der SektionsleiterIn und FinanzreferentenIn) durch eine Person, wird der SektionsleiterIn StellvertreterIn oder der/die FinanzreferentIn StellvertreterIn für das „Vier-Augen“-Prinzip herangezogen.

Der/Die FinanzreferentIn und der/die SektionsleiterIn hat dabei die Ordnungsmäßigkeit der Gebarung, die Einhaltung der die Sektion bindenden internen und/oder externen Beschlüsse sowie die wirtschaftliche Vertretbarkeit der Ausgaben zu prüfen und gegebenenfalls seine Mitwirkung zu verweigern.

(4) Der/Die FinanzreferentIn-StellvertreterIn nimmt die Aufgaben des/der FinanzreferentIn im Falle dessen/deren Verhinderung oder Handlungsunfähigkeit wahr.

(5)a) Die Sektionsleitung und die Sektionsvertretung werden von der Sektionsversammlung für eine Amtsperiode von drei Jahren gewählt. Die Sektionsleitung bleibt darüber hinaus bis zum Zeitpunkt der – wenn auch ganz oder teilweise misslungenen - Wahl einer neuen Sektionsleitung im Amt. Der/Die SektionsleiterIn kann seinen/ihren Rücktritt gegenüber seinem/seiner StellvertreterIn und dem/der PräsidentenIn des Wiener Sport-Club erklären. Jedes Mitglied der Sektionsvertretung kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem/der SektionsleiterIn (einschließlich Mail) seinen/ihren Rücktritt aus der Sektionsvertretung und seiner/ihrer Funktion erklären.

b) Jeweils fünfundzwanzig Sektionsmitglieder oder der/die SektionsleiterIn oder jeweils drei Mitglieder der im Amt befindlichen Sektionsvertretung können Wahlvorschläge für alle, oder einzelne Funktionen der Sektionsleitung und der Sektionsvertretung in der Sektionsversammlung einbringen.

c) Ist für eine Funktion gemäß dieser Geschäftsordnung nur ein/e KandidatIn vorgeschlagen, so gilt er/sie dann als gewählt, wenn er/sie von mehr abstimgenden Mitgliedern durch Pro-Stimme gewählt als durch Contra-Stimmen abgelehnt wird. Gibt es für eine Funktion gemäß dieser Geschäftsordnung zwei oder noch mehr KandidatInnen, so gilt der/die KandidatIn als gewählt, der/die in einem einheitlichen Wahlvorgang die meisten Stimmen erhält. Eine Stichwahl findet nicht statt.



Geschäftsordnung Wiener Sport-Club — Sektion Fußball

d) Besteht die Sektionsleitung nach bzw. vor einer Wahl nicht einmal aus zumindest zwei Personen, so ist die nächste Wahl hinsichtlich der unbesetzten Funktionen innerhalb der nächsten drei Monate bei einer weiteren Sektionsversammlung durchzuführen. Der/die PräsidentIn des Wiener Sport-Club hat in einem solchen Fall das Recht, bis zur Wahl des fehlenden Organwalters, ein ordentliches Sport-Club-Mitglied seiner/ihrer Wahl zum interimistischen Mitglied der Sektionsleitung bis zur nächsten Sektionswahl zu bestimmen.

e) Die Sektionsleitung hat folgende Aufgaben:

1. Den Abschluss und das Beenden von Geschäften bzw. Vertragsverhältnissen (u.a. auch SpielerInnen, BetreuerInnen sowie sonstigen im Rahmen der Fußballsektion tätigen MitarbeiterInnen), die eine finanzielle Belastung der Sektion mit einem Höchstbetrag über eine Saison entspricht, der aus dem durch das Präsidium und den Aufsichtsrat genehmigten Jahresbudget resultiert.

2. Die Zustimmung zum Budget, das von SektionsleiterIn und FinanzreferentIn gemeinsam zu erstellen ist und dem Präsidium sowie dem Aufsichtsrat Statutenkonform bis längstens 15.06. eines jeden Jahres für die kommende Saison (01.07. des laufenden Jahres bis zum 30.06. des Folgejahres) zur Genehmigung vorzulegen ist.

f) Fehlt eine erforderliche Zustimmung der Sektionsleitung so hat das betreffende Geschäft bzw. die betreffende Maßnahme in der Sektion oder der Sektion zugehörigen Unternehmen zu unterbleiben.

g) Sitzungen der Sektionsleitung haben in jedem Kalendermonat zumindest jeweils einmal stattzufinden. Sitzungen der gesamten Sektionsvertretung zumindest einmal monatlich (bei diesen Sektionsvertretungssitzungen hat auf Wunsch der Sektionsleitung auch die Geschäftsführung der WSC Wirtschafts-, Spielbetriebs- und Communications GmbH teilzunehmen). Sitzungen sind von der Sektionsleitung einzuberufen. Neben dem/der SektionsleiterIn können auf die gleiche Weise Sitzungen der Sektionsvertretung von mindestens drei ihrer Mitglieder einberufen werden.

h) In den Sitzungen der Sektionsleitung gibt es keine Tagesordnungspflicht. Es kann über jeden Antrag eines Mitglieds der Sektionsleitung sofort abgestimmt werden. Die Sektionsleitung entscheidet mit einfacher Mehrheit der von den anwesenden Mitgliedern der Sektionsleitung wirksam abgegebenen Stimmen. Eine Anwesenheit von mehr als 50% der Sektionsleitung ist erforderlich, bei Innehaben zweier Funktionen durch eine Person, wird der/die FinanzreferentIn StellvertreterIn für die Beschlussfähigkeit in die Sektionsleitung als stimmberechtigtes Mitglied für die Dauer der Sitzung eingeladen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der SektionsleiterIn, in dessen/deren Abwesenheit jene seines/ihres Vertreters, in dessen Abwesenheit jene des/der FinanzreferentIn, in dessen Abwesenheit jene seines/ihres FinanzreferentIn-StellvertreterIn. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

i) Die Gebarung der Fußballsektion wird von den ieweiligen Kontrollorganen des Wiener Sport-Club – insbesondere von den Rechnungsprüfern und einem Aufsichtsrat geprüft.

§7 Durchführung von Versammlungen

(1) Die Sektionsversammlung hat mindestens einmal im Jahr als ordentliche Sektionsversammlung stattzufinden. Die Mitglieder müssen mindestens zwei Wochen vorher schriftlich über die Tagesordnungspunkte informiert werden. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor dem Termin der



Geschäftsordnung Wiener Sport-Club — Sektion Fußball

Sektionsversammlung schriftlich einzubringen. Daneben können jederzeit außerordentliche Sektionsversammlungen durchgeführt werden.

(2) Die Tagesordnung muss folgende Punkte beinhalten:

- (a) Bestätigung des Protokolls der letzten Versammlung
- (b) Entlastung des/der FinanzreferentenIn

(3) Die Sektionsversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist zum festgelegten Termin der Sektionsversammlung nicht mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so findet die Sektionsversammlung eine halbe Stunde später statt. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

(4) Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Sektionsversammlung erfolgt durch die stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit.

(5) Die Einberufung der Sektionsversammlung obliegt dem/der SektionsleiterIn. Außer ihm/ihr sind auch drei Mitglieder der Sektionsvertretung oder auf Antrag von mindestens 25 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder der Sektion oder der Präsident des Wiener Sport-Club zur direkten Einberufung der Sektionsversammlung unter Einhaltung der unter §7 (1) angegebenen Bedingungen berechtigt.

(6) Die Sektionsversammlung fasst - abgesehen von allfälligen Spezialregelungen - alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der jeweils abgegebenen und gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden bei Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Die Stimmabgabe erfolgt offen. Es gibt kein bestimmtes Anwesenheitsfordernis als Voraussetzung für eine gültige Abstimmung in der Sektionsversammlung. Anträge in der Sektionsversammlung können auch vom/von der PräsidentenIn des Wiener Sport-Club gestellt werden, sowie alle anderen Präsidiumsmitglieder, die berechtigt sind, den Sektionsversammlungen beizuhören.

(7) Die Sektionsversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl der Sektionsleitung und der Sektionsvertretung
- b) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der Fußballsektion sowie über deren Änderungen
- c) Beschlussfassung über die allfällige Einhebung von Sektionsbeiträgen, soweit die Fußballsektion durch die Statuten des Wiener Sport-Club dazu ermächtigt sein sollte
- d) Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, für die die Sektionsversammlung durch vorherigen Beschluss ihre Zuständigkeit in Anspruch nimmt.
- e) gem. §6 Abs 5 a) Wahl der Sektionsleitung und Sektionsvertretung

§8 Finanzgebarung

(1) Die Sektionsversammlung setzt die Mitgliedsbeiträge für die in §4 aufgezählten Arten der Mitgliedschaft fest.